

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen

If you don't understand German, please ask for the English version.

By not doing so, you accept this version as applicable.

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen der BWT Wassertechnik GmbH (nachfolgend „Käufer“) und von Unternehmen (nachfolgend „Lieferant“) für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Produkten einschließlich Dokumentation oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als „Ware“ bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Käufer bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Alle durch den Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung zu erbringenden Leistungen werden als „Lieferumfang“ bezeichnet.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferant.

2. Abschluss und Umfang des Vertrages

- 2.1 Der Käufer erklärt, unter Zugrundelegung dieser Bedingungen zu bestellen (Bestellung). Der Lieferant hat innerhalb von 5 Arbeitstagen die Annahme der Bestellung ohne Vorbehalt zu erklären (Auftragsbestätigung), ansonsten ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- 2.2 Liegt der Bestellung des Käufers ein bindendes Angebot des Lieferanten zugrunde, erklärt der Käufer mit dieser Bestellung die Annahme unter Zugrundelegung dieser Bedingungen.
- 2.3 Durch die Lieferung der Waren erklärt sich der Lieferant mit diesen Bedingungen einverstanden, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 2.4 Jede Änderung des vereinbarten Lieferumfangs nach Vertragsabschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 2.5 Der Lieferant hat die Anforderungen des Käufers zu prüfen und dem Käufer noch vor Leistungserbringung vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich zu warnen.
- 2.6 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, die zugesicherten Eigenschaften vorliegen, den Anforderungen und dem vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck des Käufers entsprechen. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität.
- 2.7 Lieferort und Endverwendungsstelle der Ware können auseinanderfallen. Maßgebend ist das in der Bestellung des Käufers genannte.
- 2.8 Der Käufer kann zumutbare Änderungen des Lieferumfangs in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten die Preise als DDU, außerhalb der EU jedoch als DDP (INCOTERMS 2000) vereinbart. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle anderen lokalen Steuern oder Gebühren die dem Käufer auferlegt oder ihm gegenüber erhoben werden trägt der Lieferant. Der Käufer ist berechtigt anfallende Quellensteuer vom Kaufpreis einzubehalten.
- 3.2 Kostenvoranschläge und/oder Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
- 3.3 Rechnungen bezahlt der Käufer in festgelegten Zahlungsläufen jeweils am 1. und 15. des Monats oder am darauffolgenden Werktag. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel innerhalb von 21 Tagen 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungseingang beim Käufer, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung. Evtl. vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.
- 3.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich das Zahlungsziel nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferung, Fristen, Lieferverzug, Ersatzvornahme, Vertragsstrafe

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware inklusive vollständiger Dokumentation an den vereinbarten Lieferort.
- 4.2 Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Übrigen hat sich der Lieferant mit dem Spediteur des Käufers für die Fälle, in denen kein DDP/DDU/CFR/CPT vereinbart ist, abzustimmen.
- 4.3 Teillieferungen sind unzulässig, außer der Käufer hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 4.4 Werden vereinbarte Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Lieferant in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.6 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
- 4.7 Im Falle eines Verzuges hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nachlieferung (Nachfrist) zu setzen. Davon unbenommen hat der Lieferant den Käufer den aus der verspäteten Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.8 Wird im Falle eines Verzuges eine vom Käufer festgelegte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, so ist er berechtigt, die verspätete Ware im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst zu bestellen, oder Dritte zu beauftragen. Sämtliche damit verbundene Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- 4.9 In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 4.8 handeln.
- 4.10 Außerdem ist der Käufer berechtigt, pro angefangenen Kalendertag des Verzuges, eine Vertragsstrafe von 1 %, maximal 5% des gesamten Auftragswertes, aufzurechnen. Für den Fall, dass im Lieferumfang bestimmte Dokumente zu bestimmten Terminen zu liefern sind, ist der Käufer berechtigt, pro im Verzug befindlichen Dokument jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR, ab der 2. Woche 1.000,- EUR, aufzurechnen. Auf Schadenersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.
- 4.11 Es ist dem Lieferanten untersagt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Mitarbeiter der BWT Aktiengesellschaft oder eines Tochterunternehmens abzuwerben bzw. einzustellen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- EUR aufgerechnet.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Alle durch den Käufer zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Zeichnungen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Käufer notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Käufer selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Käufers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.
- 5.2 Der Käufer behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Käufer solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 5.3 Erzeugnisse, die nach vom Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom

Lieferant weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

6. Erfindungen, Schutzrechte

- 6.1 An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit dem Käufer ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
- 6.2 Dem Lieferant ist bekannt, dass die Waren des Käufers weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Käufer im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
- 6.3 Der Lieferant räumt dem Käufer das unwiderrufliche Recht ein, über den Lieferumfang frei zu verfügen, insbesondere an Dritte weiterzuerkaufen.
- 6.4 Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen.
- 6.5 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung, Ausfuhrklärung und Exportbeschränkungen**
- 7.1 Die Waren sind transportgerecht zu verpacken. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begleitpapiere alleine verantwortlich. Insbesondere bei Gefahrgut ist der Lieferant verantwortlich, dass sowohl die Verpackung und deren Kennzeichnung als auch das Transportmittel und dessen Kennzeichnungen den einschlägigen Bestimmungen für den jeweiligen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Binnen- oder Hochseeschifffahrt bzw. Luftfahrt) entsprechen. In der Bestellung angegebene besondere Kennzeichnungs- und/oder Konservierungsvorschriften sind einzuhalten.
- 7.2 Über jede Sendung ist dem Käufer ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Sie müssen Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung, Menge und Artikelnummern des Käufers und des Lieferanten, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, in der Bestellung angegebene Zusatzdaten des Käufers (z.B. Abladestelle, Projektnummer) sowie die vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss eine Packliste mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigefügt werden.
- 7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen.
Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Käufer die Zolltarifnummer und auf Verlangen bei der Lieferung kostenfrei die Waren durch Ursprungszeugnisse zu dokumentieren. Daneben hat er stets Waren, welche ihren Ursprung nicht in der EU haben, auf dem Lieferschein deutlich mit „keine Ursprungsware EU“ zu kennzeichnen. Ein nicht in der EU ansässiger Lieferant hat zusätzlich dem Käufer die Zolltarifnummer und den Präferenznachweis für die jeweiligen Waren mitzuteilen und auf Verlangen, bei der Lieferung kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsangaben oder -dokumente entstehen. Bei außergemeinschaftlichen (nicht innerhalb der EU, NAFTA, Mercosur, etc.) Bestellungen hat der Lieferant eine Ausfuhrdeklaration beizufügen.
- 7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in Angeboten, bei Bestellung und auf Rechnungen deutlich über etwaige Exportbeschränkungen zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß den jeweils betroffenen nationalen Ausfuhrrechten, insbesondere dem deutschen, amerikanischen und japanischen Ausfuhrrecht, Angabe der betroffenen Ausfuhrlistennummern (AL) und

Angabe – soweit es sich um Waren handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegen – der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN).

8. Höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer der Ereignisse von seinen Pflichten. Darüber hinaus ist er berechtigt – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.
- 8.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Käufer oder seinem Beauftragten an dem Ort, an dem die Waren auftragsgemäß zu liefern ist (Lieferort). Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen, trägt er die Gefahr bis zur Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten. Wird in der Bestellung zusätzlich zum Lieferort eine Endverwendungsstelle benannt, so erstreckt sich der Gefahrübergang auf die Endverwendungsstelle.
- 9. Gewährleistung, Haftung**
- 9.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend Sachmangel genannt) gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn der vereinbarte Lieferumfang und der gelieferte Lieferumfang nicht übereinstimmen.
- 9.3 Die Annahme der Waren steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Sachmangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Käufer ist berechtigt die Waren zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Sachmängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Sachmangelanzeige. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Käufer im Falle einer erfolgten Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 9.4 Liegt ein Sachmangel vor, hat der Lieferant diesen zu beseitigen. Der Käufer darf für die Beseitigung nach seiner Wahl eine Nachbesserung oder Nachlieferung festlegen. Im Falle einer Nachlieferung hat die Ware erneut geliefert zu werden.
- 9.5 Die Produkte des Käufers werden regelmäßig für Bauwerke verwendet. Unabhängig von der konkreten Verwendung des Liefergegenstandes gilt: Sofern nicht der Einbau des Liefergegenstandes in ein Bauwerk aufgrund seiner Beschaffenheit ausgeschlossen ist, wird eine Gewährleistungsfrist von 6 Jahren vereinbart. Für Liefergegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für den Einbau in Bauwerke Verwendung finden können, wird eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren vereinbart. Längere gesetzliche Verjährungs- oder Garantiefristen, die der Lieferant generell oder dem Käufer gegenüber gewährt, bleiben unberührt. Zur Erhaltung der Ansprüche des Käufers reicht es aus, wenn der Sachmangel innerhalb der oben genannten Frist angezeigt wurde.
- 9.6 Zeigt sich innerhalb der in 9.5 Satz 1 vereinbarten Frist seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar.
- 9.7 Ist eine Nachbesserung durchzuführen, hat der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Nachbesserung durchgeführt sein muss. Sollte der Lieferant einen angezeigten Sachmangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beheben haben, kann der Käufer die Beseitigung im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst durchführen, oder Dritte beauftragen. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- 9.8 In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 9.7 handeln.
- 9.9 Für die Dauer einer Nachbesserung oder Nachlieferung ist die Frist nach 9.5 Satz 1 gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Für sämtliche nachgebesserten und/oder nachgelieferten Waren beginnt die Frist nach 9.5 Satz 1 neu anzulaufen.
- 9.10 Der Lieferant hat Ersatz für jegliche Verletzung einer Pflicht und den daraus entstandenen Schaden zu leisten. Daneben kann der Käufer auch den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere hat der Lieferant sämtliche der nach 9.1 - 9.8

- anfallenden Kosten und Aufwendungen des Käufers infolge mangelhafter Lieferung der Waren, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten und/oder Kosten für eine, den üblichen Umfang übersteigende Qualitätskontrolle zu tragen; ebenso Kosten, die der Käufer seinen Kunden gegenüber zu ersetzen hat.
- 9.11 Nimmt der Käufer von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurück oder wurde deswegen dem Käufer gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferant vor.
- 9.12 Solange ein Sachmangel vorliegt, kann der Käufer die Zahlung zurückbehalten.
- 9.13 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Käufer und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.14 Für Waren, welche untrennbar mit dem Boden verbunden sind (unbewegliche Sachen), endet der Anspruch des Käufers auf Beseitigung des Sachmangels entgegen den Regelungen der Ziffer 9.5 Satz 1 erst 60 Monate nach mangelfreier Abnahme beim Endkunden, sofern keine noch weitergehende Vereinbarung getroffen wurde. Alle übrigen Regelungen bleiben bestehen.
- 10. Sonstige Haftung**
- 10.1 Wird der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten. Die Versicherung muss mindestens ein Rating entsprechend der nachstehenden Ratingagenturen haben (A.M.Best: A/A-, Fitch: AA, Moody's: Aa, Standard & Poor's: AA). Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 10 Millionen betragen. Das Versicherungszertifikat ist auf Verlangen des Käufers vorzulegen.
- 11. Abtretung von Forderungen**
- 11.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Käufer nicht abtreten, aufrechnen oder durch Dritte einziehen lassen.
- 11.2 Der Käufer darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.
- 11.3 Dies gilt für alle Gegenansprüche von Konzerngesellschaften innerhalb der Firmengruppe des Käufers.
- 12. Eigentum, Werkzeugbeistellung**
- 12.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 12.2 Die vom Käufer beigestellten Materialien und Werkzeuge bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen werden für den Käufer vorgenommen. Er ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Materialien hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferant für ihn verwahrt werden.
- 12.3 Der Lieferant hat auf Verlangen deutlich sichtbar an den beigestellten Werkzeugen das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Daneben ist er verpflichtet, die beigestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware einzusetzen. Er hat die vom Käufer beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.4 Der Lieferant hat auf Verlangen unverzüglich beigestelltes Material und /oder Werkzeug dem Käufer herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 13. Qualität und Dokumentation, Audit**
- 13.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik sowohl für das Land des Käufers als auch für das Land der in der Bestellung angegebenen Endverwendungsstelle, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet eine CE- Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben.
- 13.3 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Waren festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Käufer auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 14. Sicherheit, Umweltschutz, Sozialstandards und Menschenrechte**
- 14.1 Personen die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf Werksgeländen des Käufers oder Dritten ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 14.2 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebilde vermieden werden, sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.
- 14.3 Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung, dass bei der Herstellung der bestellten Waren soziale Mindeststandards eingehalten werden. Ferner verpflichtet er sich, dass den Prinzipien der Norm SA 8000 (Standard for Social Accountability) gefolgt wird; insbesondere hinsichtlich des Verbots von Kinderarbeit, Diskriminierung gleich welcher Art und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen.
- 14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Mitarbeiter illegal zu beschäftigen. Der Lieferant ist für den Abschluss der Arbeitsverträge, sowie für die Einholung gültiger Visa und Arbeitsgenehmigungen verantwortlich. Im Falle eines Verstoßes hat der Lieferant den Käufer im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten.
- 14.5 Der Lieferant verpflichtet sich bei der Herstellung der Waren alle örtlichen gesetzlichen Umweltvorschriften einzuhalten; er erbringt auf Nachfrage einen geeigneten Nachweis.
- 14.6 Das Anbieten von Geschenken und sonstiger Vergünstigungen ist dem Lieferanten untersagt. Jeglicher Versuch einer Bestechungshandlung führt zu sofortigem Abbruch der Geschäftsbeziehung.
- 14.7 Jeder Verstoß gegen Ziffer 14.3 bis 14.6 berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Jegliche Erklärung bedarf der Schriftform. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann davon abgewichen werden.
- 15.2 Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Käufers ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.
- 15.3 Der Käufer ist berechtigt, bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, den Lieferanten nach seiner Wahl am Sitz des Lieferanten oder am Sitz des Käufers oder am Erfüllungsort zu verklagen.
- 15.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht am Sitz des Käufers unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.5 Wird über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Käufer berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.6 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.